

## **Entscheidungserhebliche Gründe**

### **zum Beschluss des Bewertungsausschusses gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 461. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Anpassung der Behandlungsbedarfe der Quartale 1/2018 bis 1/2021 aufgrund von § 291f Abs. 1 SGB V mit Wirkung zum 15. Januar 2020**

---

#### **1. Rechtsgrundlage**

Gemäß § 291f Abs. 1 Satz 2 SGB V ist der Wegfall des Versands durch Post-, Boten- oder Kurierdienste aufgrund der Übermittlung elektronischer Briefe bei der Anpassung des Behandlungsbedarfs nach § 87a Abs. 4 SGB V zu berücksichtigen. Der Bewertungsausschuss hat dazu in seiner 418. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) und zuletzt in seiner 439. Sitzung am 19. Juni 2019 gemäß § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V entsprechende Rahmenvorgaben als Übergangsverfahren für die Behandlungsbedarfe der Jahre 2018, 2019 und 2020 in Bezug auf die in den Jahren 2017, 2018 und 2019 elektronisch übermittelten Briefe beschlossen. Er hat dabei die Protokollnotiz in Anlage 7 der Anlage 32 des Bundesmantelvertrags-Ärzte umgesetzt.

#### **2. Regelungsinhalte und Regelungshintergründe**

Die Bundesmantelvertragspartner haben die Übergangsvereinbarung zur Abrechnung elektronischer Briefe in der vertragsärztlichen Versorgung in Anlage 7 der Anlage 32 zum Bundesmantelvertrag-Ärzte aufgrund der Verzögerungen bis zur Nutzbarkeit der Dienste nach § 291b Absatz 1e SGB V bis zum Ende des ersten Quartals 2020 verlängert. Aus diesem Grund verlängert der Bewertungsausschuss die zunächst nur für die in den Jahren 2017, 2018 und 2019 elektronisch übermittelten Briefe gefasste Übergangsregelung zur Anpassung der Behandlungsbedarfe ebenfalls um ein Quartal. Hierzu wurden die ansonsten unveränderten Berechnungsvorgaben der Kürzungsbeträge für das erste Quartal 2021 auf einen Quartalsbezug umgestellt.

Das bisher bereits im Arbeitsausschuss des Bewertungsausschusses vereinbarte Verfahren der Verschiebung der Anwendung der Kürzungen wurde als Option im Beschluss aufgenommen.

#### **3. Inkrafttreten**

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 15. Januar 2020 in Kraft.